



Informationen zur Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis für Zahnärztinnen/Zahnärzte mit einer in Drittstaaten abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung

Eine zahnärztliche Tätigkeit darf in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn Sie in Besitz einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis als Zahnärztin/Zahnarzt sind. Diese sind bei der zuständigen Behörde schriftlich von Ihnen zu beantragen.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

ist – soweit Sie in Hessen als Zahnärztin/Zahnarzt arbeiten wollen – das

Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt am Main - Fax: 069/580013-916 – www.hlpug.de



SPRECHZEITEN: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
(bitte beachten Sie eventuelle aktuelle Änderungen auf der Homepage)

Ihr/e Sachbearbeiter/in sind:

Buchstabe A: Herr Betz, Mail: wolfgang.betz@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-202

Buchstaben B – G: Frau Preißler, Mail: sonja.preissler@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-204

Buchstaben H – K: Frau Bake, Mail: signe.bake@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-207

Buchstaben L – R: Frau Göckel, Mail: ann-kristin.goeckel@hlpug.hessen.de; Tel.: 069/580013-215

Buchstaben S – Z: Frau Kaiser, Mail: pia.kaiser@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/580013-206

VORAUSSETZUNGEN zur ERTEILUNG einer APPROBATION gem. § 2 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz (ZHG) und ERLAUBNIS gem. § 13 ZHG

Für die Anträge auf Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis als Zahnärztin/Zahnarzt ist eine im Ausland vollständig abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachzuweisen, die zu einer selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt. Die Erteilung der Approbation setzt neben weiteren Voraussetzungen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Gleichwertigkeit kann im Rahmen einer Begutachtung der Ausbildungsunterlagen festgestellt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede (Ausbildungsdefizite) zur deutschen Ausbildung vorliegen. Liegt jedoch ein oder liegen mehrere wesentliche Unterschiede vor oder können die Ausbildungsunterlagen nicht begutachtet werden, weil sie nicht geeignet sind oder haben Sie freiwillig auf eine Begutachtung verzichtet, erfolgt die Feststellung des gleichwertigen Ausbildungsstandes durch die Teilnahme an einer Prüfung Ihres zahnärztlichen Kenntnisstandes (Kenntnisprüfung). Sie kann zweimal wiederholt werden. In der Übergangszeit kann bei Nachweis eines zahnärztlichen Arbeitgebers in Hessen eine auf maximal zwei Jahre zeitlich befristete Berufserlaubnis gem. § 13 ZHG erteilt werden, die eine zahnärztliche Tätigkeit unter ständiger Aufsicht und in ständiger Anwesenheit von approbierten Zahnärztinnen/Zahnärzten erlaubt. Zeiten einer Erlaubnis in anderen Bundesländern werden angerechnet und führen nicht zu einer Verlängerung in Hessen.

Für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs mit einer Approbation und Berufserlaubnis sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als Mindestvoraussetzung für eine Antragstellung sind grundsätzlich Deutschkenntnisse auf B2-Niveau erforderlich. Mit dem Antrag auf Approbation und Berufserlaubnis ist daher ein **Sprachzertifikat GER-B2** des **Goethe-Instituts** oder der **telc GmbH** einzureichen. Für die Erteilung der Berufserlaubnis sowie für die Approbation bei einem gleichwertigen Gutachten oder für die Zulassung zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung muss außerdem ein **Fachsprachenzertifikat C1 Zahnmedizin** vorliegen. Die aktuellen Anbieter der Fachsprachprüfung, die in Hessen berücksichtigt werden, finden Sie auf der Homepage: www.hlpug.de > Zahnmedizin > Approbation/Berufserlaubnis, Abschluss im Ausland.

KOSTEN des VERFAHRENS

Das Approbationsverfahren ist gebührenpflichtig und kostet bis zu 500 Euro. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung und können in Teilbeträgen erhoben werden. Zusätzliche Kosten entstehen durch sonstige Auslagen (z.B. Postgebühren, Fotokopien), ggf. erforderliche Echtheitsprüfungen oder Feststellungen zum Ausbildungsabschluss (Referenzfeststellung) durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG), für die Durchführung eines Gutachtens und/oder für die Teilnahme an der Kenntnisprüfung. Die Erteilung einer Berufserlaubnis ist ein eigenständiges Verwaltungsverfahren und ebenfalls gebührenpflichtig. Derzeit werden Gebühren in Höhe von etwa 160 Euro zuzüglich Porto erhoben.

ANTRAGSTELLUNG und einzureichende UNTERLAGEN

Die Entscheidung über die Erteilung der Approbation und einer vorübergehenden Berufserlaubnis sind nur auf schriftlichen Antrag und nicht mit Email möglich. Bitte verwenden Sie zur Antragstellung den Antragsvordruck von der Homepage.

Legen Sie bitte **ALLE AUSBILDUNGSNACHWEISE** im **Original** mit **einfacher Kopie** und im **Original** einer **amtlichen deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vor (englischsprachige Dokumente müssen nicht übersetzt werden).

Die Übersetzungen müssen in Deutschland von einem amtlich bestellten Übersetzer angefertigt worden sein (www.justiz-dolmetscher.de), Übersetzungen aus dem Ausland, auch wenn sie von der Deutschen Botschaft bestätigt sind, werden nicht berücksichtigt.

Für die Anträge auf Approbation und Berufserlaubnis sind immer erforderlich:

- Diplom als Zahnärztin/Zahnarzt
- Fächerliste mit Angabe der Einzelnoten
sowie
- ggf. Nachweis, der den vollständigen Abschluss der Ausbildung belegt (Internatur, Ordinator, Fachpraktische Ausbildung)
- ggf. Lizenz, Registrierung – sofern im Ausbildungsland als Nachweis des Ausbildungsabschlusses erforderlich

Wurde bereits ein Approbationsverfahren in einem anderen Bundesland durchgeführt, sind zusätzlich folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Nachweis der Antragsrücknahme/Rücknahmebescheid der Approbationsbehörde
- Feststellungsbescheid über die Bewertung Ihrer Ausbildungsunterlagen
- Protokoll(e) der durchgeführten Kenntnisprüfung/en
- Berufserlaubnis

Soll ein Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden, beachten Sie bitte Folgendes:

Die Prüfung der Unterlagen in einem Gutachterverfahren ist nur möglich, wenn die oben genannten **Originale der Ausbildungsunterlagen** mit einer **Haager Apostille** bestätigt sind und die Apostille mit den einzelnen Originalen untrennbar verbunden ist oder auf den Originalen von der **Deutschen Botschaft im Ausbildungsland nach Vorbestätigung durch das dortige Außenministerium ein Legalisationsvermerk** angebracht wurde (Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde). Informationen hierzu finden Sie unter:

www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo

Folgende weitere Nachweise sind für ein Gutachten unbedingt erforderlich:

- Stundentafel mit Aufteilung in Theorie- und Praxisstunden
- ein auf Sie personalisierter Ausbildungsplan aus Ihrem Studienzeitraum mit ausführlichen Angaben zu den Studieninhalten im Grundstudium

Dringend empfohlen wird auch die Vorlage von:

- einem Ausbildungsplan über die Facharztausbildung, sofern Sie bereits Fachzahnarzt/zahnärztin sind
- (Arbeits-)Zeugnisse über bisherige ärztliche Tätigkeiten
- Nachweise über Fortbildungen, etc.

Zu Ihrer Person legen Sie bitte folgende Unterlagen im **Original** mit **einfacher Kopie** und im **Original der amtlichen deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vor:

- Certificate of good standing – berufsrechtliches Führungszeugnis von der Zahnärztekammer oder der Gesundheitsbehörde im Ausbildungsland
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record aus dem Land Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes/Ausbildungsland

Soweit Sie sich schon mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, beantragen Sie bitte zusätzlich ein **Führungszeugnis für Behörden** bei Ihrem Bürgerbüro/Meldeamt am Wohnort unter Angabe der Anschrift des *Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, dem Namen Ihrer/s Sachbearbeiter/in sowie der Kennziffer M7105* als Zieladresse.

Sollten Sie neben oder anstatt Ihrer Drittstaatsangehörigkeit Staatsangehöriger eines anderen EU-Landes als Deutschland sein, beantragen Sie bitte ein Europäisches Führungszeugnis.

Diese Unterlagen sind nur im **Original** erforderlich:

- Antrag auf Approbation
- Antrag auf Berufserlaubnis (Anlage 2)
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf, vollständig ab der ersten Schule bis heute mit Angabe Monat/Jahr und dem Aufenthaltsort, persönlich unterschrieben mit Datum
- Ärztliche Bescheinigung (Anlage 3). Die Untersuchung ist von einem/r niedergelassenen (Allgemein-)Ärztin/Arzt in Deutschland vorzunehmen

Folgende Unterlagen sind im **Original** mit **einfacher Kopie** oder als **amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen**:

- Geburtsurkunde sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
- Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde, sofern sich Ihr Name geändert hat sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
- 1. Seite des Reisepasses oder Flüchtlingsausweis mit persönlichen Angaben und Aufenthaltstitel
- **Sprach-Zertifikat GER-B2** des Goethe-Instituts oder der telc GmbH, und sofern bereits vorhanden, das **Fachsprachenzertifikat C1 Zahnmedizin**

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Für die Beschäftigung in einer Zahnarztpraxis als Assistent/in im Qualifizierungsjahr mit einer Berufserlaubnis nach § 13 ZHG benötigt Ihr zukünftiger Arbeitgeber die Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen (KZVH).

Die KZVH bietet einen Vordruck für den Arbeitsvertrag als Assistent/in im Qualifizierungsjahr an, bitte informieren Sie hierüber Ihren zukünftigen zahnärztlichen Arbeitgeber.

Fragen zur Weiterbildung bzw. Anerkennung als Fachzahnärztin/Fachzahnarzt in Hessen beantwortet Ihnen die

Landeszahnärztekammer Hessen
Rhonestraße 4
60528 Frankfurt am Main
www.lzkh.de